

# **Satzung der Gemeinde Kirchartd über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchartd**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 23. Februar 2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd am 19. Februar 2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchartd (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis zu erstatten. Ist mit einzelnen Gemeinden oder mit dem Landkreis Heilbronn

ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenersatzpflicht geschlossen worden, so ist dieser in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

## **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten der Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für deren Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchardt, den 19.02.2018

Kreiter  
Bürgermeister

## **Anlage zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchartt**

### **Kostenersatzverzeichnis**

**Stand: Februar 2018**

#### **1. Personaleinsatz**

1.1.		
Je Stunde und Person im Einsatz bzw. in Bereitschaft (§ 5 Abs. 4 Nr. 1)		21,10 €
1.2.		
Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Veranstaltungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen je Mann, je Stunde		15,50 €
1.3.		
Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Angehörigen der Feuerwehr (eine angemessene Reserve ist wegen der Verfügbarkeit von freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr für jeden Einsatz vor Ort festzulegen).		15,50 €
Entstandene Kosten für die Erstattung von Verdienstaufschlägen bei Einsätzen (§ 16 Abs. 1 FwG) werden in tatsächlicher Höhe erhoben.		

#### **2. Fahrzeugeinsatz**

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte

Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse)	20,00 €
Gerätewagen Transport GW-T (über 9 t)	54,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	83,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/25	120,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
Sonstige Fahrzeuge (siehe Anlage)	

#### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach dem Einrücken mit eingeschlossen. Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusätzlich berechnet.

Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchartd, den 19.02.2018

Kreiter  
Bürgermeister

## **Anlage 2 zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kirchartd**

### **1. Fahrzeugkosten je Fahrzeug und Stunde**

1.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
1.2.	Einsatzleitwagen ELW 2	162,00 €
1.3.	Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121,00 €
1.4.	Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €
1.5.	Kommandowagen	16,00 €
1.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
1.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
1.8.	Mittleres Löschfahrzeug MLF Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	83,00 €
1.9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
1.10.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	135,00 €
1.11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €
1.12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
1.13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 €
1.14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,00 €
1.15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 Tanklöschfahrzeug TLF16/25 / TLF 20/25	120,00 €
1.16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 €
1.17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51,00 €
1.18.	Rüstwagen RW	187,00 €
1.19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146,00 €
1.20.	Drehleiter DLAK 18/12	223,00 €
1.21.	Drehleiter DLAK 23/12	264,00 €
1.22.	Gerätewagen Transport GW-T bis 3500 kg ZGG	20,00 €
1.23.	Gerätewagen Transport GW-T über 3500 kg bis 9000 kg ZGG	25,00 €
1.24.	Gerätewagen Transport GW-T über 9000 kg ZGG	54,00 €
1.25.	Gerätewagen Logistik GLW-1	25,00 €
1.26.	Gerätewagen Logistik GLW-2	54,00 €
1.27.	Wechseladerfahrzeug WLF	70,00 €

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### **2. Überlandhilfe, Amtshilfe, vereinbarte Aufgabenübertragung, die momentan auf Landkreisebene vereinbart sind:**

Pauschalbetrag, der sowohl die Personalkosten als auch die Grundkosten für Fahrzeuge (Ausrückkosten) und Geräte sowie Kilometerkosten (Fahrkosten) und Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen abdeckt,

**je Angehörigem der Feuerwehr und Stunde: 20,00 €**

Pauschalbetrag für die beim Alarm angetretenen, aber nicht ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, **je Angehörigem der Feuerwehr und Stunde: 10,00 €**

Eine angemessene Reserve ist wegen der Verfügbarkeit von freiwilligen Feuerwehrangehörigen hierbei zu berücksichtigen.

Als sachgerecht wird folgende Regelung für Punkt 2. festgelegt:

<b>Fahrzeugart</b>		<b>Feuerwehrangehörige</b>
Fahrzeuge mit Truppbesatzung	1:1	3
Fahrzeuge mit Truppbesatzung	1:2	5
Fahrzeuge mit Staffelbesatzung	1:5	10
Fahrzeuge mit Gruppenbesatzung	1:8	15

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchardt, 19.02.2018

Kreiter  
Bürgermeister